

# **Satzung der Gemeinde Leutersdorf**

## **über die Sauberhaltungs-, Räum- und Streupflicht**

(Redaktionsstand 01.01.2002)

Auf Grund des § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 05.10.1998 nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Leutersdorf.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder in tatsächlich zur Verfügung stehen den Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4 a StVO und Treppen.

(3) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die durch öffentliche Straßen erschlossen werden. Der Erbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte tritt dabei an die Stelle des Eigentümers.

### **§ 3 Allgemeine Sauberhaltungspflicht**

(1) Das Verunreinigen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze (Fahrbahnen, Gehsteige, Nebenanlagen) durch Wegwerfen von Papier, Glasflaschen, Plastartikeln sowie Unrat jeder Art und Menge sowie das Aufbringen von Farbe und anderen anhaftenden Materialien ist untersagt.

(2) Das Verunreinigen und Beschmutzen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch unsachgemäßen Transport von Kohle, Asche, Baumaterialien, Grünfütter, Stroh, Schmiermitteln und anderen Materialien jeder Art ist untersagt. Anhaftende Erde am Fahrwerk von landwirtschaftlichen Maschinen, Transport- und Baufahrzeugen ist vor dem Befahren öffentlicher Straßen gründlich zu entfernen. Aufgetretene Verschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder die Beseitigung ist auf eigene Kosten vom Verursacher unverzüglich zu veranlassen.

(3) Ist ein Verursacher nicht oder nicht mehr zu ermitteln, sind die Anlieger verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu verständigen. Sie haben soweit möglich, die Stelle zu sichern.

### **§ 4 Reinigungspflichten der Anlieger**

(1) Den Anliegern von an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücken obliegt es, die Reinigung dieser an ihren Grundstücken gelegenen Straßenflächen vorzunehmen.

(2) Die zu reinigenden Straßenflächen umfassen die Gehwege einschließlich der Schnittgerinne ohne Rücksicht auf Ausbau- und Erhaltungszustand. Sind Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m.

## **§ 5 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub, Papier und anderen Gegenständen. Im übrigen bestimmt sich der Umfang der Reinigungspflicht nach den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und der Verkehrssicherheit.

Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung des winterlichen Streugutes am Ende der Schneeperiode.

(2) Die Reinigung hat mindestens einmal in der Woche, in der Regel am Wochenende, zu erfolgen.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung durch Wassersprengen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (Frostgefahr, Wassernotstand u.ä.) dem entgegenstehen.

(4) Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Unkraut und Gras aus Wassereinfläufen (Gullys) und aus Schnittgerinnen sowie das Freihalten von Hydranten,.

(5) Beim Reinigen darf die Straße nicht beschädigt werden. Der Kehrriem ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.

## **§ 6 Sonstige Anliegerpflichten**

(1) Die Anlieger sind verpflichtet, Zäune standfest und in einem sicheren Zustand zu halten.

(2) Bäume, Sträucher, Hecken oder Gräser, die den öffentlichen Straßenverkehr (Geh- und Kraftverkehr) bzw. die Straßenbeleuchtung oder die Sicht auf Verkehrszeichen durch ihren Wuchs behindern, sind von Anlieger ohne Aufforderung in erforderlichem Maße (z.B. auf Höhe der Grundstücksgrenze) zu entfernen bzw. zurückzuschneiden.

(3) Weitergehende Anliegerpflichten, etwa aus Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes, bleiben unberührt.

## **§ 7 Pflichten und Umfang der Schneeberäumung**

(1) Die Anlieger sind über die Sauberhaltungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung hinaus zum Schneeräumen und bei Tauwetter zum Eisräumen verpflichtet.

(2) Die Räumung hat in einer solchen Breite zu erfolgen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs ständig gewährleistet ist.

(3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis kann auf dem restlichen Teil des Gehweges angehäuft werden, soweit der Platz dafür ausreicht. Die Straßenrinne, die Straßeneinfläufe sowie Hydranten sind unter allen Umständen freizuhalten.

(4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

(5) Die geräumte Fläche ist abzustumpfen. Zur Abstumpfung darf nur Kies bzw. Splitt verwendet werden.

(6) Die Anlieger sind verpflichtet werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr die Räumung und Abstumpfung der anliegenden Gehwege vorzunehmen. Bei starkem Schneefall oder plötzlicher Glatteisbildung ist auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Die anliegenden Gehwege sind jeweils bis 21.00 Uhr geräumt und gestreut zu halten.

(7) Eiszapfen an Dächern im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege sind unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen.

## **§ 8 Ersatzvornahme**

(1) Bei Anliegern, die ihren Verpflichtungen nach §§ 5 oder 6 dieser Satzung nicht nachkommen, kann die Ortpolizeibehörde nach einer mündlichen oder schriftlichen Mahnung ersatzweise die Vornahme dieser Arbeiten anordnen bzw. durch dritte auf Kosten des Anliegers ausführen lassen.

(2) Die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt der Gemeindeverwaltung vorbehalten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Wege oder Plätze verunreinigt oder Farbe und andere anhaftende Materialien aufbringt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 öffentliche Straßen beschmutzt und diese Beschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
3. als Anlieger entgegen § 5 Abs. 1 Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub, Papier und andere Gegenstände nicht im Rahmen seiner Reinigungspflicht beseitigt oder Streugut am Ende der Schneeperiode nicht beseitigt,
4. als Anlieger entgegen § 5 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal pro Woche durchführt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Wassereinfläufe, Schnittgerinne und Hydranten nicht freihält,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Zäune nicht standfest oder in einem sicheren Zustand erhält,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Bäume, Sträucher, Hecken oder Gräser nicht entfernt bzw. zurückschneidet,
8. entgegen § 7 Abs. 2 Schnee und Eis nicht so räumt, das die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs ständig gewährleistet ist,
9. entgegen § 7 Abs. 3 das Schnittgerinne, Straßeneinfläufe und Hydranten von Schnee und Eis nicht freihält,
10. einen Zugang zum Grundstück nicht entgegen § 7 Abs. 4 freihält,
11. entgegen § 7 Abs. 4 die geräumten Flächen nicht abstumpft oder zur Abstumpfung andere Materialien als Kies oder Splitt verwendet,
12. entgegen § 7 Abs. 6 seiner Räum- und Streupflicht in der festgelegten Zeit nicht nachkommt,
13. entgegen § 7 Abs. 7 Eiszapfen im Bereich öffentlicher Straßen und Wege nicht beseitigt.

(2) Die Gemeinde Leutersdorf ist nach § 52 Abs. 1 Nr. 12, § 52 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 SächsStG berechtigt, Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,- € zu ahnden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Leutersdorf über die Sauberhaltungs-, Räum- und Streupflicht vom 29.09.94 außer Kraft.

(3) Die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Leutersdorf wird mit dem Vollzug der Satzung beauftragt.